

Bundesgesetzblatt ⁷³

Teil I

G 5702

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 2004** **Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 2004	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes FNA: 9231-1 GESTA: J013	74
11. 1. 2004	Verordnung über die Mitwirkung der Helfer und Helferinnen im Technischen Hilfswerk (THW-Mitwirkungsverordnung) FNA: neu: 215-10-3; 215-10-1	75
16. 1. 2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung FNA: 871-1-14	77
16. 1. 2004	Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der zwölften Bundesversammlung FNA: neu: 1100-1-10	79

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	80
--	----

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1, 2 und 3 des Jahrgangs 2003 des Bundesgesetzblatts Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten für den Jahrgang 2003 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2003 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden der nächsten Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil I beigelegt.

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Vom 14. Januar 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen können in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.“

b) In Absatz 7 wird die Angabe „4 bis 10“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Januar 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

**Verordnung
über die Mitwirkung der Helfer und Helferinnen im Technischen Hilfswerk
(THW-Mitwirkungsverordnung)**

Vom 11. Januar 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3 Satz 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Helfer und Helferinnen

Dem Technischen Hilfswerk gehören Helfer und Helferinnen an, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben als

1. aktive Helfer und aktive Helferinnen,
2. Reservehelfer und Reservehelferinnen,
3. Althelfer und Althelferinnen oder
4. Junghelfer und Junghelferinnen mitwirken.

§ 2

Aktive Helfer und aktive Helferinnen

Aktiver Helfer oder aktive Helferin kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und zum uneingeschränkten Dienst im Technischen Hilfswerk bereit ist.

§ 3

Reservehelfer und Reservehelferinnen

Reservehelfer oder Reservehelferin kann werden, wer als aktiver Helfer oder als aktive Helferin mitgewirkt hat und sich weiterhin für Einsätze zur Verfügung stellt.

§ 4

Althelfer und Althelferinnen

Althelfer kann werden, wer als aktiver Helfer oder Reservehelfer mitgewirkt hat und dem Technischen Hilfswerk kameradschaftlich verbunden bleiben möchte. Althelferin kann werden, wer als aktive Helferin oder Reservehelferin mitgewirkt hat und dem Technischen Hilfswerk kameradschaftlich verbunden bleiben möchte.

§ 5

Junghelfer und Junghelferinnen

Junghelfer oder Junghelferin kann werden, wer das zehnte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und an einer späteren Übernahme als aktiver Helfer oder aktive Helferin interessiert ist.

§ 6

Begründung des Dienstverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in das Dienstverhältnis zum Technischen Hilfswerk erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die schriftliche Annahme des Antrages begründet das Dienstverhältnis. Die Nichtannahme bedarf keiner Begründung. Die Annahme erfolgt nicht, wenn Tatsachen vorliegen, die nach § 10 Abs. 1 oder 4 zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen würden.

§ 7

Probezeit

Bei aktiven Helfern und aktiven Helferinnen gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Das Technische Hilfswerk kann die Probezeit aus wichtigem Grund verlängern oder verkürzen; dies ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Inhalt des Dienstverhältnisses

(1) Aktive Helfer und aktive Helferinnen wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Technischen Hilfswerks mit. Sie können in besondere Funktionen berufen werden und nehmen an den angeordneten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teil.

(2) Reservehelfer und Reservehelferinnen können für Einsätze nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des THW-Helferrechtsgesetzes herangezogen werden. Ihre Heranziehung zu einem Einsatz nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des THW-Helferrechtsgesetzes ist zulässig, wenn die hierfür erforderliche Anzahl von geeigneten aktiven Helfern und aktiven Helferinnen im Ortsverband nicht zur Verfügung steht. Reservehelfer und Reservehelferinnen nehmen an den zur Aufrechterhaltung des notwendigen Kenntnis- und Wissensstandes erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teil.

(3) Althelfer und Althelferinnen nehmen weiterhin am kameradschaftlichen Leben teil. Sie können mit ihrem Einverständnis zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Technischen Hilfswerk herangezogen werden.

(4) Junghelfer und Junghelferinnen erhalten eine kind- oder jugendgemäße Ausbildung und Betreuung, die sie auf ihre spätere Verwendung als aktive Helfer oder aktive Helferinnen vorbereiten sollen. Sie werden nicht zur unmittelbaren Hilfeleistung bei Einsätzen herangezogen.

§ 9

Verstoß gegen Dienstpflichten

Wer als Helfer oder Helferin schuldhaft gegen Dienstpflichten verstößt, kann ermahnt, von besonderen Funktionen abberufen und in schwerwiegenden Fällen auch entlassen werden. Eine Abberufung von besonderen Funktionen ist auch ohne Verschulden möglich, wenn das mit der besonderen Funktion verbundene Vertrauensverhältnis gestört ist oder wenn dem Helfer oder der Helferin in sonstiger Weise die notwendige Eignung fehlt.

§ 10

Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Technische Hilfswerk beendet das Dienstverhältnis durch Entlassung, wenn der Helfer oder die Helferin

1. schuldhaft eine Dienstpflichtverletzung begangen hat, die als solche oder im Zusammenhang mit anderen Dienstpflichtverstößen so schwerwiegend ist, dass dem Technischen Hilfswerk die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist,
2. körperlich, geistig oder fachlich für den Dienst nicht mehr geeignet ist,
3. sich nicht zum demokratischen Rechtsstaat bekennt,
4. nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, es sei denn, die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, oder
6. in einem Ortsverband mitwirkt, der aufgelöst wird.

(2) Während der Probezeit kann das Technische Hilfswerk das Dienstverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung, die keiner Begründung bedarf, beenden.

(3) Helfer und Helferinnen können das Dienstverhältnis durch schriftliche Erklärung, die keiner Begründung bedarf, beenden. Während der Probezeit kann dies jederzeit fristlos geschehen. Aktive Helfer und aktive Helferinnen haben, nach Ablauf der Probezeit, eine Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres einzuhalten.

(4) Das Dienstverhältnis eines Helfers oder einer Helferin endet, außer bei Althelfern und Althelferinnen, mit der Vollendung des 60. Lebensjahres; bei besonderen Funktionen kann die Altersgrenze durch die Leitung des Technischen Hilfswerks bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres aufgeschoben werden. Das Dienstverhältnis von Junghelfern und Junghelferinnen endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstverhältnisses endet das bisherige Dienstverhältnis mit der Übernahme in das neue Dienstverhältnis.

(6) Wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein Rechtsbehelf gegen die Beendigung des Dienstverhältnisses eingelegt, ruht es bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens, im Falle eines Verwaltungsrechtsstreits bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.

§ 11

Ausschüsse

(1) Die Helfer und Helferinnen wirken in Ausschüssen an der Mitgestaltung und Weiterentwicklung des Technischen Hilfswerks mit.

(2) Die Ortsbeauftragten werden vom jeweiligen Ortsausschuss beraten. Der Ortsausschuss besteht aus

1. dem oder der Ortsbeauftragten (Vorsitz),

2. den Mitgliedern des Stabes des Ortsverbandes,
3. den Einheitsführern und Einheitsführerinnen,
4. dem Helfersprecher oder der Helfersprecherin und
5. dem stellvertretenden Helfersprecher oder der stellvertretenden Helfersprecherin.

(3) Die Landesbeauftragten werden vom jeweiligen Landesausschuss beraten. Der Landesausschuss besteht aus

1. dem oder der Landesbeauftragten (Vorsitz),
2. den Referatsleitern und Referatsleiterinnen des Landesverbandes,
3. zwei Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen, die von den Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen des Landesverbandes aus ihrer Mitte gewählt werden,
4. den Landessprechern und Landessprecherinnen,
5. den stellvertretenden Landessprechern und Landessprecherinnen,
6. den Landesjugendleitern und Landesjugendleiterinnen und
7. je einem oder einer Ortsbeauftragten pro Zuständigkeitsbereich der Geschäftsstelle des Landesverbandes, der oder die von den jeweiligen Ortsbeauftragten aus ihrer Mitte gewählt wird.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin werden vom Bundesausschuss beraten. Der Bundesausschuss besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin (Vorsitz),
2. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
3. den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen der Leitung des Technischen Hilfswerks,
4. dem Bundessprecher oder der Bundessprecherin,
5. den Landessprechern und Landessprecherinnen,
6. dem Bundesjugendleiter oder der Bundesjugendleiterin,
7. den Landesbeauftragten und
8. den Leitern und Leiterinnen der Ausbildungsstätten der Bundesschule des Technischen Hilfswerks.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2064) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Januar 2004

Der Bundesminister des Innern
Schily

Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Vom 16. Januar 2004

Auf Grund des § 79 Nr. 2 und 3 Buchstabe a und c des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 46 (gegenstandslos)“ durch die Angabe „§ 46 Übergangsregelungen“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ ersetzt.
3. In § 16 wird das Wort „Sonderprogramme“ durch die Wörter „Arbeitsmarktprogramme für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 werden das Wort „Integrationsunternehmen“ durch die Angabe „Integrationsprojekten (§ 28a)“ ersetzt und die Wörter „und an öffentliche Arbeitgeber im Sinne des § 71 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie Integrationsbetriebe und Integrationsabteilungen führen,“ gestrichen.
5. In § 21 Abs. 4 werden die Wörter „25 sowie“ gestrichen.
6. In § 28a werden das Wort „Integrationsunternehmen“ durch das Wort „Integrationsprojekte“ ersetzt und die Wörter „sowie öffentliche Arbeitgeber im Sinne des § 71 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie Integrationsbetriebe und Integrationsabteilungen führen,“ gestrichen.
7. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zur länderübergreifenden Bedarfsbeurteilung wird das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bei der Planung neuer oder Erweiterung bestehender Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 beteiligt.“
8. § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36
Weiterleitung
der Mittel an den Ausgleichsfonds

Die Integrationsämter leiten zum 30. Juni eines jeden Jahres 30 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des Jahres eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiter. Sie teilen dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zum 30. Juni eines jeden Jahres das Aufkommen an Ausgleichsabgabe für das vorangegangene Kalenderjahr auf der Grundlage des bis zum 31. Mai des Jahres tatsächlich an die Integrationsämter gezahlten Aufkommens mit. Sie teilen zum 31. Januar eines jeden Jahres das Aufkommen an Ausgleichsabgabe für das vorvergangene Kalenderjahr dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit.“
9. § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41
Verwendungszwecke

(1) Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds sind zu verwenden für
1. Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, und zwar in Höhe von 170 Millionen Euro für das Jahr 2004 und ab 2005 jährlich in Höhe von 26 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe,
2. befristete überregionale Programme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, besonderer Gruppen von schwerbehinderten Menschen (§ 72 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen,
3. Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, soweit sie den Interessen mehrerer Länder dienen; Einrichtungen dienen den Interessen mehrerer Länder auch dann, wenn sie Bestandteil eines abgestimmten Plans sind, der ein länderübergreifendes Netz derartiger Einrichtungen zum Gegenstand hat,

4. überregionale Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch betriebliches Eingliederungsmanagement, und der Förderung der Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher,
5. die Entwicklung technischer Arbeitshilfen und
6. Aufklärungs-, Fortbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern diesen Maßnahmen überregionale Bedeutung zukommt.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden.

(3) Der Ausgleichsfonds kann sich an der Förderung von Forschungs- und Modellvorhaben durch die Integrationsämter nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 beteiligen, sofern diese Vorhaben auch für andere Länder oder den Bund von Bedeutung sein können.

(4) Die §§ 31 bis 34 gelten entsprechend.“

10. In § 42 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

11. Nach der Überschrift

„Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften“

wird folgender § 46 eingefügt:

„§ 46
Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 36 leiten die Integrationsämter

1. zum 30. Juni 2005 30 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Mai 2005 eingegangenen Ausgleichsabgabenaufkommens und 45 vom Hundert des Ausgleichsabgabenaufkommens für das Kalenderjahr 2003 an den Ausgleichsfonds weiter; dabei werden die nach § 36 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung geleisteten Abschlagszahlungen berücksichtigt,

2. bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Förderung durch Investitionskostenzuschüsse der vom Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen vorgeschlagenen und von den Ländern bis zum 31. Dezember 2004 bewilligten Projekte für Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen sowie Blindenwerkstätten durch den Ausgleichsfonds endet, im Jahr 2005 zusätzlich zu Nummer 1 und ab dem Jahr 2006 zusätzlich bis zu 4 vom Hundert des Ausgleichsabgabenaufkommens an den Ausgleichsfonds weiter, verringert um den Betrag, den die Träger der Integrationsämter in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung für die Förderung der genannten Projekte bewilligen.

(2) Abweichend von § 41 werden

1. im Jahr 2004 Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit für die Förderung von Integrationsfachdiensten vorgenommen und
2. mindestens die nach Absatz 1 Nr. 2 an den Ausgleichsfonds weitergeleiteten Mittel für die Förderung von Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 verwendet.

(3) Abweichend von § 41 können Mittel des Ausgleichsfonds verwendet werden zur Förderung von Integrationsbetrieben und -abteilungen nach dem Kapitel 11 des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die nicht von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geführt werden, soweit die Förderung bis zum 31. Dezember 2003 bewilligt worden ist, sowie für die Förderung von Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6, soweit Leistungen als Zinszuschüsse oder Zuschüsse zur Deckung eines Miet- oder Pachtzinses für bis zum 31. Dezember 2004 bewilligte Projekte erbracht werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 36 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Januar 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Bekanntmachung
über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder
zu wählenden Mitglieder der zwölften Bundesversammlung

Vom 16. Januar 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) geändert worden ist, stellt die Bundesregierung fest:

Zur zwölften Bundesversammlung wählt die Volksvertretung des Landes

Baden-Württemberg	75 Mitglieder
Bayern	90 Mitglieder
Berlin	24 Mitglieder
Brandenburg	20 Mitglieder
Bremen	5 Mitglieder
Hamburg	12 Mitglieder
Hessen	43 Mitglieder
Mecklenburg-Vorpommern	13 Mitglieder
Niedersachsen	60 Mitglieder
Nordrhein-Westfalen	129 Mitglieder
Rheinland-Pfalz	30 Mitglieder
Saarland	8 Mitglieder
Sachsen	34 Mitglieder
Sachsen-Anhalt	20 Mitglieder
Schleswig-Holstein	21 Mitglieder
Thüringen	19 Mitglieder.

Berlin, den 16. Januar 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 11. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern	L 325/1	12. 12. 2003
11. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2162/2003 der Kommission zur Festsetzung der endgültigen Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen im Wirtschaftsjahr 2003/2004	L 325/18	12. 12. 2003
12. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2168/2003 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1031/2002 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 326/1	13. 12. 2003
12. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2170/2003 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 701/2003 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Geflügelfleisch und Eier mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten)	L 326/4	13. 12. 2003
12. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2171/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern	L 326/6	13. 12. 2003
12. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2172/2003 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2273/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Erhebung der Preise für bestimmte Rinder auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft	L 326/8	13. 12. 2003
12. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2173/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1799/2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte	L 326/10	13. 12. 2003
12. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2174/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf Aflatoxine (1)	L 326/12	13. 12. 2003

(1) Text von Bedeutung für den EWR.